



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

SATZUNG

(Fassung 01.11.2010)



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „VTAO - Vereinigung Technischer Analysten Österreichs“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt einen hohen Qualitätsstandard für die Technische Analyse in Österreich zu etablieren. Als Technische Analyse wird jene Analysemethode bezeichnet, die es ermöglicht, unter primärer Zuhilfenahme von Preis, Volumen und „Open Interest“, Aussagen über in der Zukunft liegende Preisbewegungen von Finanzinstrumenten zu tätigen.

§ 3: Ethische Standards

Die Mitglieder anerkennen die folgenden ethischen Grundsätze des Vereins und verpflichten sich zur Einhaltung dieser Standards im Rahmen ihres beruflichen Wirkens.

1. Der/die technische Analystin ist in seiner/ihrer Arbeit um größtmögliche Kompetenz, Sachlichkeit und Qualität bemüht.
2. Der/die technische Analystin ist in seiner/ihrer Arbeit den wissenschaftlichen Methoden und Grundlagen der Technischen Analyse verpflichtet. Eigene und neu entwickelte Methoden müssen hinreichend erklärt und dokumentiert und sollten nach Möglichkeit in einem Fachorgan der Technischen Analyse publiziert werden. Konkrete Kauf- Verkauf- oder Halteempfehlungen von Finanztiteln sollen auf dem methodischen Hintergrund nachvollzogen werden können und möglichst transparent sein.
3. Der/die technische Analystin ist verpflichtet, die Richtlinien und Gesetze der die Finanzmärkte überwachenden Organe einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die Wohlverhaltensregeln und die Vorschriften bezüglich Insiderinformationen.
4. Der/die technische AnalystIn ist verpflichtet, das Urheberrecht zu beachten.
5. Die Sprache des/der AnalystIn darf insbesondere in Bezug auf Analysen von anderen AnalystInnen nicht desavouierend sein, verbale Entgleisungen und persönliche Beleidigungen sind unzulässig.



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden,
- 2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Seminare, Aus- und Fortbildungskurse
 - b) Erarbeitung und Publikation eines Qualitätszertifikats zur Schaffung eines Standards für technische Handelssysteme auf Grundlage eines objektivierten und unabhängigen Verfahrens.
 - c) Herausgabe eines Newsletters
 - d) Einrichtung einer Bibliothek
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Seminaren, Kursen, Vorträgen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoring)

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und den vollen Mitgliedsbeitrag entrichten. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich den Vereinsstatuten sowie den Ethik-Grundsätzen verpflichten sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Dez) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich oder via Email mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe (bei Email das Sendedatum) maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger qualifizierter Nachfristsetzung länger als 14 Tage mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann insbesondere vom Vorstand wegen Verstoß gegen die Ethikgrundsätze, grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht sowohl den ordentlichen als auch den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die ethischen Grundsätze und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), das Schiedsgericht (§16) und der wissenschaftliche Beirat (§ 17).



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

§ 10: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind sowohl die ordentlichen als auch die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
Beschlussfassung über den Voranschlag; Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des wissenschaftlichen Beirats; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; Entlastung des Vorstands;
Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für Ehrenmitglieder; Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt ein beliebiges Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per Email ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird nach einer Frist von vier Wochen wirksam und es muss, bei Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder eine Generalversammlung einberufen werden.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
Vorbereitung der Generalversammlung;
Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
Verwaltung des Vereinsvermögens;
Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und Ehrenmitgliedern;
Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und haben auch die gleichen Aufgaben. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und eines Stellvertreters.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

§ 15: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmung des § 12 Abs. 8 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus zumindest 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden und keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören.

Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt die Erarbeitung und Publikation eines Qualitätszertifikats.



Vereinigung Technischer Analysten Österreichs

§18: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigter Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO zu verwenden.